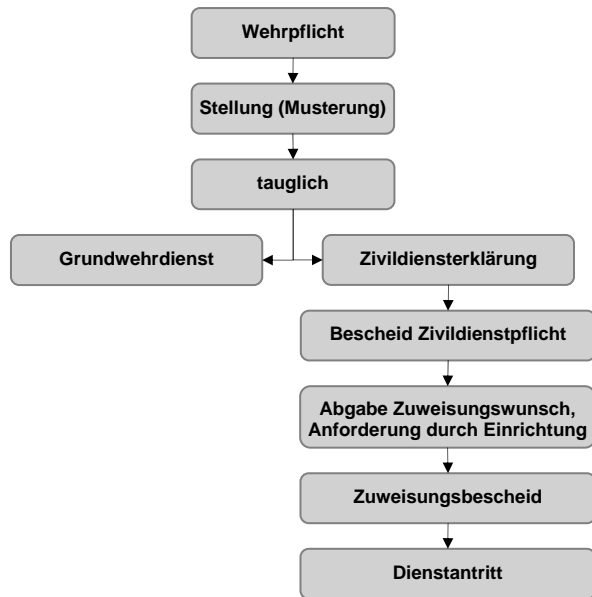


Zugang zum Zivildienst



Warum Zivildienst?

Jeder männliche österreichische Staatsbürger wird mit Vollendung des 17. Lebensjahres wehrpflichtig. Wer aus **Gewissensgründen** die Wehrpflicht nicht erfüllen kann, hat Wehrersatzdienst in Form des Zivildienstes zu leisten (Dauer: 9 Monate).

Stellung (Musterung)

Bei der Stellung (schriftliche Aufforderung durch das Militärkommando) wird die Eignung zum Wehrdienst ermittelt. Um Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten zu können, muss man bei der Stellung als **tauglich** befunden werden.

Zivildienstklärung

Nach Abschluss des Stellungsverfahrens kann die Zivildienstklärung abgegeben werden. Das **Formular** ist bei der Stellung oder unter www.zivildienst.gv.at erhältlich. Die Zivildienstklärung ist entweder **direkt bei der Stellungskommission abzugeben** oder **an das zuständige Militärkommando zu senden** (am besten eingeschrieben).

Unbedingt fristgerecht einbringen:

- innerhalb von 6 Monaten ab der ersten Tauglichkeitsfeststellung
- und darüber hinaus **maximal bis vor dem 2. Tag VOR einer Einberufung zum Grundwehrdienst** (Zustellung des Einberufungsbefehles)

Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht

Rund 6 Wochen nach Abgabe einer mängelfreien Zivildienstklärung erhält der Antragsteller den Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht.

Damit verbunden: **Waffenverbot für 15 Jahre**; Davon kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beantragt werden.

Abgabe eines Zuweisungswunsches, Anforderung durch eine Einrichtung

Zivildienst wird bei anerkannten Zivildienststeinrichtungen geleistet. Die Zuweisung zu diesen erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur **nach vorhandenen Plätzen, persönlicher Eignung und Erfordernissen des Zivildienstes**.

Tipp:

- Informieren Sie sich im **Platzangebot** unter www.zivildienst.gv.at über Einrichtungen und Termine.
- Geben Sie im Formular Zivildienstklärung oder im Platzangebot unter www.zivildienst.gv.at einen **Zuweisungswunsch** ab.
- Zusätzlich sollten Sie sich **bis spätestens 4 Monate vor dem Wunschtermin** bei Ihrer **Wunscheinrichtung** vorstellen und sich von dieser **anfordern lassen**. Dadurch haben Sie eine hohe Chance, zu dieser zugewiesen zu werden. Außerdem können Sie **Fragen zu Tätigkeiten oder Dienstzeiten** direkt vor Ort klären.
- Achtung: Nach Dienstantritt kann eine Einrichtung einen Zivildienstleistenden (z.B. durch Weisung des Vorgesetzten) **zu einer Einsatzstelle weiter zuteilen. Erkundigen Sie sich deshalb über Einsatzstellen!**
- Sie haben auch die Möglichkeit, einen **Auslandsdienst** (12 Monate) oder **Entwicklungshilfedienst** (2 Jahre) als Ersatz für den Zivildienst zu leisten. Weitere Infos: www.zivildienst.gv.at

Achtung: Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine wunschgemäße Zuweisung! Jede Möglichkeit, einen Zuweisungswunsch abzugeben, endet mit Zustellung des Zuweisungsbescheides!

Zuweisungsbescheid

Der Zuweisungsbescheid mit Informationen zum Dienstantritt und der Art der Dienstleistung wird grundsätzlich 6 Wochen bis 4 Monate vor Dienstbeginn zugestellt.

Achtung: Arbeitgeber (bei Dienstverhältnis) bzw. AMS (bei Bezug von Arbeitslosengeld) sind unverzüglich über die Zuweisung zu informieren!

Dienstleistungssparten

Zivildienst kann in folgenden Sparten geleistet werden:

Krankenanstalten
Rettungswesen
Sozialhilfe
Behindertenhilfe
Sozialhilfe in der Landwirtschaft
Altenbetreuung
Krankenbetreuung u. Gesundheitsvorsorge
Betreuung Drogenabhängiger
Dienst in Justizanstalten
Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Menschen in Schubhaft
Katastrophenhilfe und Zivilschutz
Zivile Landesverteidigung
Öffentliche Sicherheit, Sicherheit im Straßenverkehr
Inländische Gedenkstätten
Umweltschutz
Jugendarbeit
Kinderbetreuung
Integration oder Beratung Fremder

Aufschub der Zivildienstleistung

Aufschub kann gewährt werden:

- für die Dauer einer Ausbildung oder Berufsvorbereitung
- längstens jedoch bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wird

Wer **vor dem 1. Jänner des Stellungsjahres** eine Schul- oder Berufsausbildung bereits begonnen hat, hat einen Rechtsanspruch auf Aufschub des Zivildienstes bis zum Ende der Ausbildung.

Wer erst **nach dem 1. Jänner des Stellungsjahres** eine Ausbildung (z.B. Studium) begonnen hat, kann nur dann Aufschub erhalten, wenn durch die Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil (z.B. Verlust von Studienbeihilfe) entstehen würde.

Finanzielle Angelegenheiten

Zivildienstleistende haben Anspruch auf:

- **Grundvergütung:** € 301,40 pro Monat (ab 01.02.2012)
- **Kranken- und Unfallversicherung**
- **Angemessene Verpflegung**
- **Dienstkleidung** und deren Reinigung: soweit dies die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert
- **Fahrtkosten:** VORTEILScard Zivildienst für kostenloses Bahn fahren auf Strecken der ÖBB in ganz Österreich + Fahrtkostenvergütung für tägliche Fahrten (bzw. bei Unterbringung am Dienort für 4 einfache Fahrten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort (ausgenommen ÖBB-Tickets)
- **Unterbringung am Dienort:** wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort mehr als 2 Stunden (Hin- und Rückfahrt) beträgt bzw. wenn die Dienstleistung es erfordert
- **Wohnkostenbeihilfe:** für die Beibehaltung der eigenen Wohnung
- **Familienunterhalt/ Partnerunterhalt:** für Unterhaltspflichtige, z.B. Ehefrau, eigene Kinder
- **Familienbeihilfe:** nur soweit ein Anspruch für eigene Kinder besteht
- **Befreiung von GIS-Gebühren:** Antrag bei GIS Gebühren Info Service GmbH unter www.orf-gis.at



Wegweiser zum Zivildienst
www.zivildienst.gv.at

Zivildienstserviceagentur
Paulanerg. 7-9, 1040 Wien

Tel: 01/585 47 09 + 5851 Zuweisung Wien
+ 5831 Zuweisung OÖ, Szbg
+ 5832 Zuweisung Stmk, Tirol, Vlbg
+ 5833 Zuweisung NÖ, Ktn, Bglb

E-Mail: info@zivildienst.gv.at
Fax: 01/585 47 09 + 5819

Beratungszeiten
Mo-Do 09:00 – 15:00, Fr 09:00 – 12:00

